

§ 10

Technisch-ökonomischer Rat

(1) Der Technisch-ökonomische Rat des Ministeriums ist ein Organ zur kollektiven Beratung grundsätzlicher technischer, technologischer und ökonomischer Fragen der Deutschen Post. Die Empfehlungen des Technisch-ökonomischen Rates werden nach Bestätigung durch den Minister oder einen seiner Stellvertreter wirksam.

(2) Der Technisch-ökonomische Rat ist in die Sektionen Post- und Zeitungswesen, Fernsprech- und Fernschreibwesen sowie Funkwesen gegliedert.

(3) Der Technisch-ökonomische Rat setzt sich aus politisch und fachlich befähigten und bewährten Arbeitern, Neuerern, Technikern, Ingenieuren, Ökonomen und Wissenschaftlern zusammen.

(4) Die Mitglieder des Technisch-ökonomischen Rates werden vom Minister ernannt.

(5) Die Grundsätze für die Tätigkeit des Technisch-ökonomischen Rates ergeben sich aus der Verfahrensordnung des Technisch-ökonomischen Rates.

§ 11

Grundsätze der Arbeitsweise

(1) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im Ministerium gilt das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung.

(2) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben sich ständig für die Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Organe der Staatsmacht einzusetzen und sind in ihrem Arbeitsgebiet für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(3) Die Mitarbeiter des Ministeriums müssen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben stets die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkammer, des Staatsrates und des Ministerrates schöpferisch auf die Bedingungen im Post- und Zeitungswesen, im Fernsprech- und Fernschreibwesen und im Funkwesen anwenden und die politischen Auswirkungen ihrer Maßnahmen und Entscheidungen ständig prüfen.

(4) Entscheidungen über Grundfragen des Post- und Zeitungswesens, des Fernsprech- und Fernschreibwesens und des Funkwesens sind grundsätzlich durch Untersuchungen in der Praxis und in Beratungen mit den Werktätigen vorzubereiten. Die bewußte und aktive Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist zu fördern.

(5) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben ihre Arbeit ständig selbstkritisch zu überprüfen, die Kritik zu fördern und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen.⁶

(6) Die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter des Ministeriums sind in Funktionsplänen festgelegt. Die Mitarbeiter des Ministeriums sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen und ihrer praktischen Tätigkeit zugrunde zu legen.

(7) Weitere Grundsätze für die Arbeitsweise ergeben sich aus der Ordnung über die Arbeitsweise des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 12

Struktur- und Stellenplan

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der durch den Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Der Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Ministers, die Leiter der Abteilungen und der selbständigen Sektoren sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches befugt, das Ministerium im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Weitere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Bürger können das Ministerium gemäß der ihnen vom Minister erteilten Vollmacht vertreten.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 18. Oktober 1956 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBI. I S. 1174) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Post- und
Fernmeldewesen

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Schulze

**Anordnung
über steuerliche Vergünstigungen für private
Edelpelztierzüchter.**

Vom 16. März 1964

§ 1

Umsatzsteuer

Die Umsätze aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

Gewerbesteuer

Die Betriebe der Edelpelztierzucht sind von der Gewerbesteuer befreit.